

CHRISTIAN BOOß

# IM GOLDENEN KÄFIG. DIE POLITISCHE JUSTIZ UND DIE ANWÄLTE IN DER DDR DER ÄRA HONECKER

## EINLEITUNG

Im Zuge der friedlichen Revolution wurde in Ostdeutschland der Verdacht laut, dass manche der Neupolitiker durch eine Kooperation mit der Stasi belastet seien. Einer, Wolfgang Schnur, wurdet sogar als möglicher Ministerpräsident der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) gehandelt.<sup>1</sup> Doch er musste alle Ämter noch vor der Volkskammerwahl vom 18. März aufgeben, weil eine ihn belastende Akte gefunden wurde. Schnur, der vor allem im Auftrag der evangelischen Kirche Menschen anwaltlich betreut hatte, die mit dem Staat in Konflikt gekommen waren, hatte über Jahrzehnte dem Ministerium für Staatssicherheit (MfS) als Informant, aber auch als Einflussträger gedient. Bei anderen erwiesen sich die Belege als lückenhafter und ambivalenter. Aber auffällig war, dass sich unter den in der Zeit der Wende einflussreichen politischen Personen, denen vorgeworfen wurde, für das MfS tätig zu sein, mehrere Rechtsanwälte befanden: neben Schnur noch Lothar de Maizière, Gregor Gysi, und Rolf Henrich. Sie hatten hervorgehobene Funktionen in verschiedenen politischen Gruppierungen, dem Demokratischen Aufbruch, der CDU (Ost), der SED-PDS bzw. dem Neuen Forum, und saßen für diese am Runden Tisch, der Ende 1989 einen Weg aus der Systemkrise finden sollte und mit den Volkskammerwahlen vom 18. März 1990 auch fand.

Wie auch immer diese Fälle im Einzelnen bewertet werden müssen, haben sie bewusst oder unbewusst den Eindruck geprägt, dass das Ministerium für Staatssicherheit nicht weit war, wenn in der DDR Anwälte tätig waren. Angebliche Alltagsweisheiten wie, wer

---

<sup>1</sup> Alexander Kobylinski, *Der verratene Verräter. Wolfgang Schnur. Bürgerrechtsanwalt und Spitzenspitzel*, Halle/Saale 2015.

»als DDR-Anwalt politischer Mandate hatte, musste mit der Stasi zusammenarbeiten«,<sup>2</sup> verfestigten dieses Bild, obwohl es bei genauer Betrachtung falsch ist.<sup>3</sup>

Auch die juristische Verfolgung des Wissenschaftlers und Dissidenten Robert Havemann, Mitte bis Ende der 1970er Jahre, hat die Sicht auf die DDR-Anwälte mit beeinflusst. Sie wurde nach der Deutschen Einheit in einem Rechtsbeugungsverfahren über mehrere Instanzen seziert, die Rechtsfindung durch mehrere Gutachten begleitet.<sup>4</sup> Diese förderten zutage, dass die Ermittlungsbehörden in Abstimmung mit der Partei drehbuchartige Vorlagen verfasst hatten und erwarteten, dass die Verfahrensbeteiligten, auch die Anwälte, sich daran hielten. Wer aus dem Szenario ausscherte, riskierte diszipliniert zu werden. So wurde der erste Anwalt Havemanns, der jüdische Kommunist Götz Berger, der die DDR-Justiz mit aufgebaut hatte, 1976 auf Betreiben der SED aus der Anwaltschaft ausgeschlossen.<sup>5</sup>

Diese Vorurteile, problematischen Verkürzungen und Forschungslücken waren mit in den Blick zu nehmen, als in den Jahren 2011 bis 2017 in der Forschungsabteilung der Stasi-Unterlagenbehörde ein umfangreiches Forschungsvorhaben zu den Anwälten in der DDR und der politischen Justiz durchgeführt wurde. Es ist jetzt mit einer umfangreichen Monographie abgeschlossen worden, aus der wesentliche Ergebnisse hier dargestellt werden sollen.<sup>6</sup> Auch wenn Rückgriffe auf die Nachkriegszeit, den stalinistischen Anfang der DDR ab 1949 und die unentschiedenen 1960er Jahre mit der halbherzigen Entstalinisierung genommen werden mussten, liegt der Schwerpunkt der Arbeit in der Ära Honecker, also von dessen Amtsantritt als Erster Sekretär (später: Generalsekretär) der SED im Jahr 1971 bis zu seinem Rücktritt im Zuge der friedlichen Revolution im Oktober 1989.

Ziel war es, erstmals quellengesättigte Erkenntnisse zum Verhalten der Anwälte in vom MfS ermittelten Strafverfahren zu erhalten, herauszufinden, wie die »Mechanik« dieser Verfahren war, wie sie gelenkt wurden und welche Spielräume damit den Anwälten blieben. Ferner war zu klären, wie die Auswahl der Juristen, die institutionelle Einbettung und Kontrolle der Anwälte ihr Verhalten im politischen Strafprozess plausibel macht.

---

<sup>2</sup> Der ehemalige DDR-Korrespondent des »SPIEGEL«, Ulrich Schwarz, in der Welt am Sonntag am 17.2.2013, <https://www.welt.de/politik/deutschland/article113684001/Dieses-Mal-ist-Gregor-Gysi-ertappt-worden.html> (Zugriff am 29.12.2017).

<sup>3</sup> Formell unterstand das MfS der Staatsanwaltschaft, so dass nicht das MfS, sondern die Staatsanwaltschaft Ansprechpartner des Anwaltes sein konnte. Dies war insbesondere in Fällen, wo beispielsweise Dissidenten jahrelang vom MfS verfolgt wurden, für die Mandanten ein nicht unwichtiger Unterschied, s. § 88 der Strafprozessordnung der DDR (StPO), Berlin 1968.

<sup>4</sup> Clemens Vollnhals, *Der Fall Havemann. Ein Lehrstück politischer Justiz*. Berlin 1998; Herwig Roggemann, Gutachterliche Stellungnahme. Lenkungsmechanismen in der DDR-Justiz insbesondere im Hinblick auf die Richter und Staatsanwälte in den siebziger Jahren, in: Hubert Rottleuthner, *Das Havemann-Verfahren. Das Urteil des Landgerichts Frankfurt (Oder) und die Gutachten der Sachverständigen Prof. H. Roggemann und Prof. H. Rottleuthner*, Baden-Baden 1999, S. 209–334.

<sup>5</sup> Christian Booß, *Der Anwalt des Dissidenten. Götz Bergrers Berufsverbot*, in: Bernd Florath (Hg.), *Annäherungen an Robert Havemann. Biographische Studien und Materialien*, Göttingen 2015.

<sup>6</sup> Christian Booß, *Im goldenen Käfig. Zwischen SED, Staatssicherheit, Justizministerium und Mandant – die DDR-Anwälte im politischen Prozess*, Göttingen 2014.

Abgesehen von eher biographischen Aktenbeständen und solchen, die die Rahmenbedingungen der anwaltlichen Arbeit beleuchten, wurden erstmals große Zahlen von Straftaten zur Analyse der politischen Prozesse herangezogen. Es wurden Unterlagen zu ca. 1800 Personen der Jahre 1972, 1984, 1988 in einer Datenbank erfasst und stichprobenartig qualitativ ausgewertet.<sup>7</sup> Diese »Berliner Stichprobe« umfasste alle Ermittlungsverfahren, die eine Zeit lang vom MfS in Berlin geführt wurden, bevor sie eingestellt oder an die Berliner oder auswärtige Staatsanwaltschaften abgegeben wurden. Das MfS hatte aus Geheimnisschutzgründen darauf bestanden, dass auch die Staatsanwalts- und Gerichtsakten vom MfS nach Verfahrensende eingezogen wurden, was eine Verfahrensauswertung heute sehr erleichtert. Ferner wurden die Akten von inoffiziellen Mitarbeitern, sogenannten »IM«, weitere zu den DDR-Anwälten der 1970er und 1980er Jahre und andere Akten des MfS, des Justizministeriums und des Zentralkomitees (ZK) der SED ausgewertet.

Es zeigte sich bald, dass die Steuerung der politischen Justiz der späten DDR sich keineswegs so vollzog, wie die geschilderten Klischees es erwarten ließen. Die IM-Registrierung von Anwälten hatte, von wenigen Ausnahmen abgesehen, keinen nachweisbaren Einfluss auf die Steuerung der Hauptverhandlung. Im Ermittlungsprozess sieht das Ergebnis schon etwas anders aus, was später erläutert werden soll. Drehbücher, Prozessvorgaben des MfS, Absprachen zum Prozessergebnis oder Kontrollberichte des MfS über den Prozessverlauf und das Verhalten der Verfahrensbeteiligten, die gemeinhin als Indizien für eine Dominanz des MfS in Verfahren angesehen werden, fanden sich nur äußerst selten. Die Steuerung der jährlich 1500 bis 3700 politischen Verfahren<sup>8</sup> musste also anders erfolgt sein.

Von den Ergebnissen sollen hier insbesondere vier Punkte herausgestellt werden.

1. Die Bedeutung der IM-Belastung
2. Die Steuerung der Strafprozesse
3. Das Anwaltsverhalten im Prozess
4. Einflussnahmen auf die Anwaltschaft

## DIE BEDEUTUNG DER IM-BELASTUNG

Wenn man die Anwälte der 1970er und 1980er Jahre daraufhin überprüfte, ob sie beim MfS einmal als inoffizieller Mitarbeiter (IM) registriert waren, waren die formalen Erfassungsraten deutlich höher als im Durchschnitt der DDR-Bevölkerung. Insgesamt gilt gegen Ende der DDR ca. 1 Prozent der DDR-Bevölkerung als IM-erfasst.<sup>9</sup> In Ostberlin waren es 34,8 Prozent der 92 Anwälte in den 1970er und 1980er Jahren; in

<sup>7</sup> Ebd.

<sup>8</sup> 1970–1989, Ermittlungsverfahren nach Beschuldigten. S. Roger Engelmann, Frank Joestel, Hauptabteilung IX: Untersuchungsorgan (Reihe MfS-Handbuch), Berlin 2016, S. 223f.

<sup>9</sup> Helmut Müller-Enbergs, Inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit. Richtlinien und Durchführungsbestimmungen, Berlin 2001.

den übrigen 14 DDR-Bezirken mit ca. 16,9 Prozent deutlich weniger als in Ostberlin, aber im Vergleich zur Durchschnittsbevölkerung immerhin noch eine hohe Rate.<sup>10</sup> Streng genommen sind die Relationen zur Gesamtbevölkerung nicht wirklich vergleichbar. Der Gesamtdurchschnitt repräsentiert den Zeitpunkt 1988, die genannten Anwaltszahlen erstrecken sich auf jeweils die ganze Lebenszeit der Juristen. Wenn man die Ergebnisse nach verschiedenen Kriterien, der Lebensphase und dem Gegenstand der Berichterstattung abschichtet, ändert sich das Bild noch einmal deutlich. Es stellt sich heraus, dass deutlich weniger Juristen in der Zeit, in der sie beruflich als Anwalt tätig waren, IM-erfasst waren; noch weniger berichteten über Anwaltskollegen und noch weniger über Mandanten und Rechtssuchende. Wenn man, was statistisch kaum möglich ist, noch stärker zwischen denen, die nur einmal oder selten und denen, die öfter oder gar regelmäßig über ihre Verfahren berichteten, unterscheiden würde, blieben nur einzelne Anwälte übrig. Die Nähe dieser kollaborierenden Anwälte zu bestimmten »Täter«-Kreisen, wie Spionen, Kirchenmitgliedern, Oppositionellen, Ausreiseartragstellern, Schleichhändlern mochte das Interesse des MfS erklären, sich eine IM-Anbindung zunutze zu machen. Aber der Umkehrschluss funktionierte nicht. Keinesfalls bei allen Strafverfahren gegen derartige Personenkreise wirkten IM-Anwälte mit. Es zeigte sich sogar der irritierende Befund, dass manche Stasi-Dienstseinheiten Juristen als IM abschalteten, sobald diese Anwälte wurden.<sup>11</sup> Die oft als staatsnah geltenden Anwälte, von denen die Mehrheit schließlich Mitglieder der Staatspartei SED waren, galten diesen MfS-Mitarbeitern als wenig geeignet, das Vertrauen ihrer Gesprächspartner zu gewinnen. Diese Entscheidung war oft mit der Bemerkung gepaart, man könne ja »offiziell« zusammenarbeiten. »Offiziell« war das Stichwort für eine Verständigung auf parteilicher Basis. Was genau darunter zu verstehen ist, hängt stark vom Einzelfall ab und ist in den schriftlichen Überlieferungen des MfS nur selten zu fassen.

Die Registrierung als inoffizieller Mitarbeiter vor der Anwaltszeit, während der Ausbildung, der Armeezeit oder in einem anderen juristischen Beruf lässt zwar in vielen Fällen auf eine gewisse geistige Nähe zum MfS, zumindest auf eine wie auch immer geartete Anpassungsbereitschaft schließen, was zu einem zurückhaltenden Verhalten im Strafverfahren führen mochte, aber es nicht in jedem Fall tat. Eine unmittelbare Steuerungsfunktion ist daraus nicht ableitbar. Die Anwälte, die offenbar hemmungslos und ohne Rücksicht auf die auch in der DDR geltende Schweigepflicht über Mandanten berichteten, scheinen dies weniger aus einer primär politischen Überzeugung gemacht zu haben. Auch ohne spezielle psychologische Kenntnisse, legen manche ihrer Biographien eine gewisse emotionale Abhängigkeit bzw. die Bereitschaft zu einem skrupellosen Karrierismus nahe.<sup>12</sup>

Die Auswertung des Prozessverhaltens zeigte, dass IM-registrierte Anwälte sich im Verfahren sogar leicht offensiver verhielten als andere. Anwalt Wolfgang Schnur, alias IM »Torsten«, wurde in einem Verfahren vom MfS explizit der Auftrag erteilt,

<sup>10</sup> Booß, Käfig (wie Anm. 6), S. 333f, 337f.

<sup>11</sup> Ein Fall: HA XVIII, Beschluss v. 9.12.1970, BStU, MfS, AIM 12268/70, T. I, Bd. 1, Bl. 109f.

<sup>12</sup> Siehe die Beispiele von IM »Dolly« und IM »Justier«, Booß, Käfig (wie Anm. 6), S. 411ff, 415ff.

»dass er alle seine Möglichkeiten im Prozess [...] nutzen soll. Die [...] Angeklagte] muss den Eindruck gewinnen, dass der IME [inoffizieller Mitarbeiter für den besonderen Einsatz] absolut ihr Mann ist.«<sup>13</sup> Auch bei IMS »Martin« hob die Hauptabteilung (HA) XX des MfS lobend hervor, dass »durch das Auftreten und Verhalten des IM während des Verfahrens [...] vonseiten des Mandanten ein Vertrauensverhältnis zum IM«<sup>14</sup> entstand. Der Grundsatzbereich der Hauptabteilung IX plädierte 1975 dafür, dass Rechtsanwälte »mehr Aktivitäten« entwickeln. Die MfS-Juristen sahen darin die Chance, »die Gewährleistung des Rechtes auf Verteidigung in der DDR nach außen sichtbar werden zu lassen und im bestimmten Maße die Wirkungsmöglichkeiten des Gegners einzuengen (oder unter Kontrolle zu bringen)«. <sup>15</sup> Bei anderen kann es sein, dass ihr Status als Partei- und MfS-Nahe sie unbefangener handeln ließ, als diejenigen, die Angst vor einer möglichen Disziplinierung hatten. In Verfahren vor den Spezialkammern wiederum, den sogenannten 1 A Kammern der Militärgerichtsbarkeit, ging es dem MfS um absolute Verschwiegenheit. Hier wurde gegen Mitglieder der bewaffneten Organe, auch des MfS selber verhandelt, aber auch wegen Spionage, so dass in der Regel Fakten, die als Staatsgeheimnis eingestuft waren, auf den Tisch des Gerichtes kamen. Die Ermittler des MfS übten hier nicht selten Druck auf die Beschuldigten aus, den Anwalt ihrer Wahl zurückzuziehen.<sup>16</sup> Sofern dies glückte, wurden speziell ausgewählte Anwälte, nicht selten solche mit IM-Registrierung, als Pflichtanwälte berufen. Bei den Fällen am obersten Militärgericht dominierte über Jahre ein Anwalt, der auf Grund der jüdischen Verfolgung seiner Familie in der NS-Zeit ein besonders loyaler Parteigänger seines Staates war. Als IM »Ludwig« war er von 1961–1989 dem MfS verpflichtet. Aber seine dicke Akte erweckt nicht den Eindruck, dass es hier um eine wirkliche Prozessabstimmung ging. Er konnte sogar durchaus kritisch plädieren, kannte aber offenbar die Grenzen, die man als Anwalt in solch einem Verfahren besser nicht überschritt.<sup>17</sup>

Im Stadium des Ermittlungsverfahrens und bei allgemeinen Anwaltskontakten im Rahmen ihrer Rechtsberatung sah die Sache schon anders aus. Hier erwartete das MfS von denen, die als IM registriert waren, Hinweise auf das, was sie als politische Straftaten ansahen. In gewisser Hinsicht waren die Anwälte ohnehin eine attraktive Zielgruppe für das MfS, da sie über viele Sozialkontakte verfügten. Es waren aber oft eher die spezifischen Interessen der jeweiligen Diensteinheit, die hier zu einer konspirativen Zusammenarbeit führten, weniger die Anwaltstätigkeit an sich.

Die erwähnte juristische Verfolgung von Robert Havemann war eher ein Sonderfall. Havemann war spätestens seit Mitte der 1960er Jahre wegen seiner undogmatischen Auslegung des Marxismus, seiner antifaschistischen Widerstandstätigkeit und seiner späteren Kontakte zu den Eurokommunisten eine Herausforderung für die SED-Führung

<sup>13</sup> BV Rostock/XX/4, TB mit IME »Torsten«, 28.1.1977, BStU, MfS, BV Rostock, AIM 3275/90, T. II, Bd. 18/2.

<sup>14</sup> HA XX/1, TB mit IMS »Martin«, 14.10.1985, BStU, MfS, AIM 111/91, Bl. 108–110, hier 109.

<sup>15</sup> HA IX/8/AG R, Probleme im Zusammenhang mit Rechtsanwälten, 10.4.1975, BStU, MfS, HA IX Nr. 3871, Bl. 12–15, hier 13.

<sup>16</sup> Booß, Käfig (wie Anm. 6), S. 450ff.

<sup>17</sup> Ebd., S. 362ff, 408ff; Zum Fall des abtrünnigen MfS-Mannes Werner Teske, Booß, Käfig (wie Anm. 6), S. 647ff.

und deren Handlanger, die Staatssicherheit. In seiner Bekämpfung wollte man nichts dem Zufall überlassen. Daher die drehbuchartigen Vorgaben, daher wurden IM-ähnliche Erwartungen des MfS an die Rolle des Anwaltes formuliert:

- eine »Zuverlässigkeit und eine hohe Einsatzbereitschaft« in der »Zusammenarbeit«,
- eine »strenge [...] Einhaltung der Konspiration«,
- die Berichterstattung über »das weitere Vorgehen von Verbindungspersonen, Ziele und Absichten, über die Rechtslage und ihre Folgen«,
- eine Rechtsberatung des Mandanten »unter Einhaltung seiner anwaltlichen Pflicht«,
- eine politisch-ideologische »positive« Beeinflussung des Mandanten,
- dass er Pläne, Absichten und Vorhaben des Mandanten und seines Umfeldes »in Erfahrung bringt«,
- dass er alle rechtlichen Maßnahmen »abstimmt«.<sup>18</sup>

In den späten 1970er und 1980er Jahren richtete sich das Interesse des MfS vor allem auf Personen, die die DDR verlassen wollten, Demonstrationen zur Beförderung der Ausreise, Fluchthilfe, deren Mitwisser oder »Hintermänner«. Im Raum Karl-Marx-Stadt hatte das MfS daher zwei Anwälte installiert, diesen sogar beim Aufbau ihrer Anwaltsbüros geholfen. Sie arbeiteten so eng mit dem MfS zusammen, dass sie Ausreisefälle, die in ihren Kanzleien anlandeten, mit dem MfS besprachen, und dessen Vorgaben beachteten.<sup>19</sup> Die Tätigkeit dieser beiden kann man kaum noch als anwaltliche Tätigkeit beschreiben, sie handelten wie in einer MfS-Niederlassung. Aber dies war eine regionale Besonderheit, die in der Häufung der Ausreisewünsche und dem Ehrgeiz des Stasi-Bezirkschefs begründet sein dürfte. Auch hier zeigt sich, dass der Umkehrschluss nicht funktioniert. Die Anwälte, die sich mit Ausreisantragstellern befassten, waren zwar nahezu alle in das System des bekannten DDR-Anwaltes Wolfgang Vogel eingebunden,<sup>20</sup> der eng mit MfS und SED kooperierte. Viele fungierten als Unteraanwälte von Vogel in den DDR-Bezirken. Aber keineswegs alle waren IM und die, die IM waren, berichteten keineswegs derart intensiv über Mandanten wie in den geschilderten beiden Fällen.<sup>21</sup>

<sup>18</sup> Die Zitate entstammen dem Werbungsvorschlag: HA XX/OG, Vorschlag zur Werbung eines IM, entsprechend der RL 1/79, 27.11.1980, BStU, MfS, AIM 9564/86, Bd. 1, Bl. 67–70, hier 69.

<sup>19</sup> Christian Booß, Sündenfall der organisierten Rechtsanwaltschaft. Die DDR-Anwälte und die Ausreisantragsteller, in: Deutschland Archiv 44 (2011) 4, S. 525–535.

<sup>20</sup> Wolfgang Vogel wurde 1925 im niederschlesischen Wilhelmsthal (heute Bolesławów, Polen) geboren und unmittelbar nach dem Krieg mit seiner Familie in die sowjetische Besatzungszone nach Jena geflüchtet, wo er Jura studierte. Anschließend machte er Karriere im Justizapparat, zunächst im Justizministerium. 1953 wechselte er auf Anraten eines höheren SED-Funktionärs in das Anwaltsmetier. Auch das MfS hatte ihn damals angeworben. Mit seinen Westberliner Anwaltskontakten wurde er zunehmend interessanter. Er vermittelte schließlich Häftlings- und Agentenaustauschaktionen und stellte einen geheimen Informationskanal zwischen Erich Honecker und sozialdemokratischen Spitzenpolitikern her. Er wurde 1973 Honeckers Beauftragter für sogenannte humanitäre Fragen, hielt auch engen Kontakt zum MfS. Vogel hatte mit seinen Unteraanwälten zum Schluss eine Art Monopol auf Fragen des Häftlingsfreikaufes. Nach der deutschen Vereinigung 1990 war seine Rolle höchst umstritten. Er starb 2008, <https://www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/wer-war-wer-in-der-ddr-%2363%3B-1424.html?ID=3636> (Zugriff am 29.12.2017).

<sup>21</sup> Jan Philipp Wölbern, Der Häftlingsfreikauf aus der DDR 1962/63–1989. Zwischen Menschenhandel und humanitären Aktionen, Göttingen 2014, S. 129f. Abweichend von Wölbern, müssen die IM-Registrierungen differenzierter gesehen werden, Booß, Käfig (wie Anm. 6), S. 341ff.

Die relativ geringe Bedeutung der IM-Tätigkeit im politischen Hauptverfahren hat einen strukturellen Grund. Für die »Sicherung«, d.h. die Kontrolle des Justizpersonals, war die Hauptabteilung (HA) XX zuständig. Für die Ermittlungsverfahren in politisch brisanten Fällen war die HA IX zuständig. Sie fungierte, angelehnt an die sowjetische Terminologie, als offizielles »Untersuchungsorgan« nach § 88 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO).<sup>22</sup> Die HA IX führte zwar Spitzel in den Untersuchungshaftanstalten, sogenannte Zellen-Informatoren, durfte aber keine IM außerhalb führen. Die Strafermittler hatten also keine IM und die, die IM hatten, die HA XX, hatten keine strafprozessuale Kompetenzen. Auch war ihr juristischer Ausbildungsstand lange Zeit schlecht. Auf Grund dieses Negativ-Befundes stellt sich die Frage, wie denn dann Justizsteuerung, auch bei den Anwälten, funktionierte.

## DIE STEUERUNG DER STRAFPROZESSE

Die politische Justiz der DDR der 1950er Jahre ist besser erforscht, als die Zeit danach. Dies erklärt sich aus dem Justizumbruch der damaligen Zeit. Die Strafjustiz war »Hebel der gesellschaftlichen Umgestaltung«,<sup>23</sup> mit dessen Hilfe das bürgerlich-kapitalistische System umgemodelt wurde. Der Justizapparat, der durch vielfache Verstrickungen in der NS-Zeit ohnehin an Legitimation eingebüßt hatte, sollte zu einem Werkzeug in den Händen der Partei umgeformt werden. Auch noch in der späten DDR scheuten sich führende Parteikader, die im Stalinismus sozialisiert waren, wie der Generalsekretär der SED, Erich Honecker, und sein Staatssicherheits-Minister, Erich Mielke, nicht, dies auszusprechen: »Die Macht ist das allererste [...]. Ein bedeutendes Mittel, die Macht auszuüben, sie zu stärken und zu festigen, ist das sozialistische Recht.«<sup>24</sup>

Dass die Zeit des »bekennenden Terrors«<sup>25</sup> die besondere Aufmerksamkeit der Forschung auf sich gezogen hat, ist nachvollziehbar. Es waren oft auch Betroffene, ehemalige Ostdeutsche oder gar Haftopfer, die nach ihrer Übersiedlung in den Westen diese Phase publizistisch skandalisierten und damit das Bild der DDR-Justiz vorprägten.<sup>26</sup> Aus dieser Tradition heraus ist die Justiz der 1950er Jahre so etwas wie ein Modellfall für die politische Justiz der DDR geworden. Auch dies hat zu Verkürzungen geführt. Die

<sup>22</sup> Strafprozessordnung der Deutschen Demokratischen Republik – StPO vom 12.1.1968, in: DDR-GBl. T. I (1968) 2, S. 97.

<sup>23</sup> Falco Werkentin, Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht. Vom bekennenden Terror zur verdeckten Repression, Berlin 1997, S. 45ff.

<sup>24</sup> Erich Mielke am 2. Beratungstag der zentralen Dienstkonferenz zum 3. Strafrechtsänderungsgesetz, 6.7.1979, BStU, MfS, BdL Dok 6616, Bl. 1–176.

<sup>25</sup> Werkentin, Politische Strafjustiz (wie Anm. 23).

<sup>26</sup> Ein Beispiel ist der Journalist Karl Wilhelm Fricke, der vom MfS entführt und vor Gericht gestellt worden war, der zu einem der profiliertesten Publizisten zum Thema MfS und politische Justiz werden sollte und auch seinen eigenen Fall beschrieb, s. Roger Engelmann, Karl Wilhelm Fricke, »Konzentrierte Schläge«. Staatssicherheitsaktionen und politische Prozesse in der DDR 1953–1956, Berlin 1998; Karl Wilhelm Fricke, Politik und Justiz in der DDR, Köln 1979.

sogenannten »Waldheimer Prozesse«<sup>27</sup> 1950 waren zweifelsohne politisch gesteuert. Die Urteile wurden teilweise in der SED-Zentrale in Berlin festgelegt und von den Richtern nur noch verkündet. Aber gerade diese Prozesse hatten etwas Außergewöhnliches. Hier wurden die letzten wirklichen oder vermeintlichen Kriegsverbrecher und Saboteure gegen den sozialistischen Aufbau abgeurteilt, die die sowjetische Besatzungsmacht bislang in ihren Lagern gehalten hatte. Die gerade ein Jahr junge DDR lieferte im sächsischen Waldheim also geradezu ihr Gesellenstück in politischer Strafverfolgung ab. Sie wollte und musste beweisen, dass sie es selber konnte. Denn davon waren gerade sowjetische Geheimdienstkreise keineswegs überzeugt.<sup>28</sup>

Waldheim blieb insofern eine »Generalprobe für künftige Praktiken der politischen Justiz«,<sup>29</sup> bei der die SED alles unter Kontrolle behalten wollte. Die Methoden wandelten sich bis in die 1980er Jahre aber beträchtlich, je mehr sich das System, auch das Justizsystem, etabliert hatte. Die sogenannten »bürgerlichen« Richter und Staatsanwälte wurden zunächst durch loyale Justizfunktionäre ersetzt, oftmals durch Facharbeiterkader, die in Schnellkursen zu »Volksrichtern« ausgebildet wurden. Mit der Umgestaltung der Universitäten und der politisch-fachlichen Auslese der Jura-Studenten durch Justizbehörden, SED und Stasi rückte bald ein loyaler akademisch gebildeter Nachwuchs nach. Auch die fachlichen Kontrollapparate für die Justizorgane wurden weiterentwickelt. Das zunächst nur rudimentär vom Besatzungsrecht vorgegebene Strafrecht wurde zunehmend differenzierter.<sup>30</sup> Manche sprechen von »Verrechtlichung«<sup>31</sup>. Das ist eine problematische Formulierung, der Begriff »Liberalisierung«<sup>32</sup> ist sogar falsch. Denn das Recht hatte keine eigenständige Geltung, ihm haftete etwas Instrumentelles an, weswegen in der DDR auch von »sozialistischer Gesetzlichkeit« die Rede war. Das bedeutete, dass das Recht parteilich zu interpretieren war.

Soweit die Gerichtsakten die Abläufe annähernd zutreffend überliefern, vollzog sich die Rechtsprechung der 1970er und 1980er Jahre stärker in normativen Bahnen, als oft angenommen. Das wurde auch dadurch »erleichtert«, dass sich die Verfahren von 1976–1988 zu drei Viertel gegen Personen richteten, die die DDR verlassen wollten,<sup>33</sup> was letztlich zu relativ stereotypen Verfahrensabläufen führte. Richtern, Staatsanwälten und Ermittlungsorganen war nicht nur das Gesetz vorgegeben, sondern eine staatliche Kommentierung.

Die Justizsteuerung durch das Justizministerium wurde schon mit dem sogenannten »Rechtspflegeerlass« des Staatsrates von 1963 geschwächt, die Gerichte aufgewertet. In den sogenannten Leiterberatungen waren fortan die Spitzen des Obersten Gerichtes,

---

<sup>27</sup> Benannt nach der entlegenen sächsischen Kleinstadt Waldheim, wo das Gericht tagte.

<sup>28</sup> Jan Foitzik, Nikita Petrow, Die sowjetischen Geheimdienste in der SBZ von 1945 bis 1953, Berlin, New York 2009, S. 54 f.

<sup>29</sup> Werkentin, Politische Strafjustiz (wie Anm. 23), S.183.

<sup>30</sup> Insbesondere das Jahr 1968, das das erste Strafgesetzbuch der DDR, die sogenannte »sozialistische Verfassung« und eine Strafprozessordnung hervorbrachte, sorgte für einen formalen Verrechtlichungsschub.

<sup>31</sup> Roger Engelmänn, Frank Joestel, Hauptabteilung IX: Untersuchungsorgan (Reihe MfS-Handbuch), Berlin 2016, S. 181.

<sup>32</sup> Inga Markovitz, Gerechtigkeit in Lüritz, München 2006, S. 224.

<sup>33</sup> Engelmänn, Joestel, Hauptabteilung IX (wie Anm. 31), S. 185.

der Generalstaatsanwaltschaft, des Justizministeriums und der Ermittlungsorgane, des MfS und des Innenministeriums versammelt. Bei Bedarf konnten andere hinzugezogen werden. Die Abteilung für Staat und Rechtsfragen im Zentralkomitee der SED war zumeist mit ihrem Sektorenleiter Justiz vertreten. Unterhalb der Leiter gab es noch die Stellvertreterberatungen, es konnten auch Facharbeitsgruppen gebildet werden. In den zeitweilig reformorientierten 1960er Jahren hatte der Präsident des Obersten Gerichtes die Federführung in diesem Gremium. Als nach dem Machtwechsel von Walter Ulbricht zu Honecker ab 1971 die Zügel wieder angezogen und ein »neuer justizpolitischer Kurs«<sup>34</sup> praktiziert wurde, ging der Stab an die Generalstaatsanwaltschaft über. Die Leiterberatungen und darunter die Arbeitsebene der Stellvertreterberatungen wurden nun straffer durchgeführt. Es tagte mehr oder minder geheim, es gab keine Verfassungs- oder Gesetzesnorm, die die wichtige Stellung dieses Knotenpunktes der Justizabstimmung sichtbar regelte. Dieses Gremium von Justiz- und Ermittlungsspezialisten unter der Obhut des ZK wurde zum entscheidenden Motor von Justizreformen, Gesetzesnovellierungen und, am wichtigsten, der Gesetzeskommentierungen. Die öffentliche Kommentarliteratur in der DDR beschränkte sich auf wenige offizielle Kommentare in Buchform und einige Artikel in staatlich verantworteten juristischen Zeitschriften.<sup>35</sup> In den Leiterberatungen erfolgte die aktuelle parteiliche Interpretation. Mit Hilfe von sogenannten »gemeinsamen Standpunkten« gaben das Oberste Gericht zusammen mit der Generalstaatsanwaltschaft und abgestimmt mit dem MfS und dem Innenministerium und je nach Rechtsmaterie auch anderen die »herrschende Meinung« vor. In späteren Jahren wurde ein Teil dieser kommentierenden Vorgaben in den »Informationen des Obersten Gerichts der DDR« den wichtigsten Juristen, schließlich sogar den Anwälten teilweise zugänglich gemacht. Sie blieben jedoch vertraulich, »nur für den Dienstgebrauch«. Ein Anwalt durfte also nicht einmal seinem Mandanten offenlegen, warum er dessen Chancen als gut oder schlecht beurteilte. MfS-Strafermittler, Staatsanwälte und Richter hatten also eine gemeinsame Richtschnur. Das MfS musste nicht mehr, wie in den 1950er Jahren üblich, die Staatsanwälte bedrängen. Jede Institution sorgte primär intern dafür, dass die unteren Ränge diesen Leitlinien folgten. Die Staatsanwälte mussten ihre Strafmaßvorschläge bei der Generalstaatsanwaltschaft einreichen und absegnen lassen.<sup>36</sup> Bei den Richtern war der Abstimmungsprozess konsultativer. Aber auch hier war es üblich, dass sich untere Instanzen mit oberen berieten, oder die obere Instanz von sich aus beratend eingriff oder sogar Instruktoren vor Ort schickte. Hier dürfte, neben den engen Vorgaben aus den Leiterberatungen, die wichtigste Einengung der richterlichen Unabhängigkeit zu suchen sein, die formal auch in der DDR galt.

Das MfS, das im Leitungsbereich nicht über viel juristischen Sachverstand verfügte, war in diesem wichtigen Koordinierungsgremium hierarchisch unterrepräsentiert. Freilich konnte dies dadurch wettgemacht werden, dass der Minister für Staatssicherheit,

<sup>34</sup> Johannes Raschka, *Justizpolitik und SED-Staat. Justizpolitik und Wandel des Strafrechts während der Amtszeit Honeckers*, Köln u.a. 2000, S. 47ff.

<sup>35</sup> V.a. der Zeitschrift *Neue Justiz*, die unter Obhut des Justizministeriums herausgegeben wurde.

<sup>36</sup> Derartige Abstimmungen finden sich in BArch, DP3, 330.

Erich Mielke, als Politbüromitglied vieles mit dem Generalsekretär der SED unter vier Augen regeln konnte. Im Regelfall muss aber statt der gelegentlich vertretenen Ansicht, die Partei oder das MfS habe im Einzelfall Richter und Staatsanwälte beeinflusst,<sup>37</sup> eher von einer vertikalen Beeinflussung in den jeweiligen Institutionen selbst ausgegangen werden.

Dass geschilderte »normale« Prozedere schloss ein unmittelbares Durchgreifen in wichtigen Einzelfällen nicht aus. Die Spitzen der Rechts- und Ermittlungsorgane waren Nomenklaturkader, die nicht nur ihrer Institution, sondern auch der SED verbunden waren und speziellen Bereichen der Partei zugeordnet waren, mit denen sie sich konsultierten. Wenn es der Partei wichtig war, solche Fälle sind dokumentiert, bestellte sie den Generalstaatsanwalt und den Präsidenten des Obersten Gerichtes ein und legte in der Parteizentrale das Urteil fest.<sup>38</sup> Auch der Minister für Staatssicherheit und der Generalsekretär der SED kamen regelmäßig zu Sicherheitsfragen zusammen. Bei dieser Gelegenheit wurden auch Einzelfälle abgestimmt. Die strukturelle,<sup>39</sup> indirekte Steuerung über die Normative, Konsultationen und Kontrolle einerseits und die direkten Eingriffe andererseits waren also nur zwei Seiten der justizsteuernden Nomenklaturkaderkommunikation. Dieser Steuerungsmechanismus zeigt über das DDR-Beispiel hinaus, wie durch informelle Einflussnahme die richterliche Unabhängigkeit bei Fortbestehen gesetzlicher Normen eingeschränkt werden kann.

Die Folgen der indirekten Steuerung waren in den 1970er und 1980er Jahren deutlich nachweisbar. Bei der Auswertung der ca. 1800 Fälle der Berliner Stichprobe zeigte sich, dass die Richter in MfS-gesteuerten Verfahren 1988 beim Urteil nur durchschnittlich 4 Prozent von der Höhe des vom Strafantrag des Staatsanwaltes abwichen.<sup>40</sup> In den Jahren zuvor war es nicht grundsätzlich anders. Die Schlussberichte des MfS, mit denen die HA IX ihre Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft mitteilten, enthielten keine expliziten Strafvorschläge. Prozessvorschläge, die als Indiz für eine MfS-Steuerung des Prozesses gelten, waren eher eine Rarität. Allerdings wurde in den meisten Fällen implizit von einer Haftstrafe ausgegangen, da das MfS die juristisch Verfolgten vor dem Prozess in Untersuchungshaft hielt, was meist mit der zu erwartenden Haftstrafe begründet wurde.<sup>41</sup>

Auf die Angeklagten wirkte die Nähe von Strafantrag und Urteil wie eine »Inszenierung« oder gar »Farce«.<sup>42</sup> Mit dergleichen Bildern aus der Theaterwelt skiz-

<sup>37</sup> Vollnhals, Der Fall Havemann (wie Anm. 4).

<sup>38</sup> So im sogenannten Zionskirchenprozess, wo Skinheadübergrieße zunächst relativ milde geahndet worden waren. Nach Protesten innerhalb der SED, die eine Leisetreterei gegenüber Neonazis monierten, wurde das Urteil aufgehoben und durch ein zwischen ZK, Generalstaatsanwalt und dem Präsidenten des Obersten Gerichtes abgesprochenem Musterurteil ersetzt, dass nun auch als Leitlinie für andere derartige Vorfälle diene, s. Klaus Sorgenicht, Hausmitteilung des ZK an Egon Krenz v. 10.12.1987, BArch DY 30/IV 2/2.039, 219; OG, Der Präsident, Schreiben an Egon Krenz, 17.12.1987, BArch, DP3, 393.

<sup>39</sup> Hubert Rottleuthner (Hg.), Steuerung der Justiz in der DDR. Einflussnahme der Politik auf Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, Köln 1994.

<sup>40</sup> Booß, Käfig (wie Anm. 6), S. 626.

<sup>41</sup> § 122 Abs. 1 Satz 4. MdJ (Hg.), Strafprozessrecht der DDR. Kommentar, Berlin 1987.

<sup>42</sup> Christian Booß, Vom »Schwein Tolbe« und anderen Anwälten. Rechtsanwälte in der späten DDR aus der Sicht der politisch Verfolgten, in: Horch und Guck 19 (2010) 68, S. 30–33.

zieren ehemalige politische Gefangene ex post ihren Eindruck. Das Verfahren wirkte abgesprochen, obwohl es wegen der indirekt wirkenden Mechanismen derartiger Absprachen meist gar nicht bedurfte.

## ANWÄLTE IM VERFAHREN

Die Verteidiger waren also durch die anderen juristischen Verfahrensbeteiligten in einen engen Rahmen gezwängt, der ihnen von vornherein nur einen geringen Spielraum ließ. Aber auch hier sind Veränderungen nachweisbar. In den 1960er Jahren weitete sich der Anwaltsspielraum. Sie durften z.B. selber Fragen stellen und mussten sich nicht mehr wie nach der Strafprozessordnung von 1952 an den Richter wenden, der die Fragen zulassen oder ablehnen konnte.<sup>43</sup> In der Ära Honecker wurde die Prozesskultur im Namen einer »Rationalisierung« der Prozesse wieder eingeschränkt. Anwälte wurden wegen angeblich überflüssiger Fragen und Anträge gerügt. Die Verfahren wurden insgesamt deutlich kürzer. Von 1972 bis 1988 nahm die Prozessdauer in den vom MfS ermittelten Verfahren von 6 Stunden auf 3,4 Stunden ab. Bei der Kanzlei Vogel, die dominant Menschen betreute, die die DDR verlassen wollten, lag die Verfahrensdauer bei der Hälfte der Prozesse unter einer Stunde.<sup>44</sup> Diese Entwicklung ist insofern dramatisch, als in dieser kurzen Zeit keineswegs Bagatellstrafen, sondern im Durchschnitt Haftstrafen von 1–2 Jahren verhängt wurden. Während der Schauprozess oft als symptomatisch für die politische Justiz der frühen DDR angesehen wird, war für die späte DDR der kurze geheime Prozess typisch.

Das Verhalten der Anwälte wurde im Untersuchungsgang quantitativ in einer Datenbank mit diversen Variablen erfasst: u.a. die Anwesenheit des Rechtsanwalts, die Anwesenheit des Rechtsanwalts beim Urteil, ob er Zeugen befragt, ob er den Angeklagten befragt hat, ob er im Plädoyer die Beweismittel kritisiert und ob er dort die Subsumtion kritisiert hat. Für andere Variablen zum Anwaltsverhalten gab es so wenig Fallzahlen, dass sie für die weitere statistische Auswertung ausgeschlossen werden mussten. Allerdings sind auch gerade diese Befunde interessant. So wurden nur in 9 Fällen Beweisanträge im Verfahren gestellt. Auch die ausdrückliche Bewertung von Beweisen während des Verfahrens ist mit 11 Fällen selten (2,8 Prozent).<sup>45</sup>

Der zunächst wichtigste Befund war ein Nichtbefund. Er zeigte, dass Anwälte in der DDR so gut wie nie Verfahrensfehler rügten oder Befangenheitsanträge stellten, was beispielsweise in der Bundesrepublik bei Staatsschutzprozessen gegen politisch motivierte Terroristen an der Tagesordnung ist.<sup>46</sup> Die meisten DDR-Anwälte wagten es auch nicht,

<sup>43</sup> MdJ (Hg.), § 201 Abs. 3 Strafprozessordnung vom 2. Oktober 1952. Berlin.

<sup>44</sup> Booß, Käfig (wie Anm. 6), S. 633.

<sup>45</sup> Christian Booß, Rechtsanwälte und politische Prozesse in der späten DDR. Eine quantitative Auswertung von MfS-ermittelten Prozessen 1984, in: *Historical Social Research* 37 (2012) 2, S. 211–253, hier 231.

<sup>46</sup> Zuletzt im Verfahren gegen Mitglieder des rechtsterroristischen sogenannten Nationalsozialistischen Untergrunds, NSU. Ein Beispiel ist seit 2013 das Verfahren vor dem Münchner Oberlandesgericht gegen die Überlebenden der rechtsterroristischen Gruppe NSU (Nationalsozialistischer Untergrund) um Beate Zschäpe.

Gesetze oder ihre grundsätzliche Anwendung durch Verweis auf verfassungsrechtliche Normen oder internationale Vereinbarungen in Frage zu stellen. Der »Hetze«-Vorwurf (§ 106 Strafgesetzbuch (StGB))<sup>47</sup> und seit 1974 der Vorwurf der »Herabwürdigung staatlicher Organe« (§ 220 StGB-DDR)<sup>48</sup> standen durchaus in Konkurrenz zum Grundsatz der Meinungsfreiheit, der nominell im Art. 27 in der DDR Verfassung durchaus verankert war.<sup>49</sup> Nach der Schlussakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) von Helsinki und dem UNO-Beitritt der DDR wurden zwar die international eingegangenen Verpflichtungen nicht unmittelbar DDR-Recht. DDR-Anwälte hätten aber durchaus auf Verbotsirrtum plädieren können oder gar müssen, wenn sich DDR-Bürger bei ihrem Wunsch, die DDR zu verlassen, darauf berufen hatten und deswegen strafrechtlich verfolgt wurden. All dies durfte ein Anwalt aber nicht, weil schon das Berufsrecht ihm vorgab, »erzieherisch« im Sinne der sozialistischen Gesetzlichkeit zu wirken.<sup>50</sup> Ein Angriff auf das Gesetz verbot sich daher geradezu.

Eingegrenzt durch rechtliche Vorgaben und den zeitlichen Rahmen zeigten Anwälte im Schnitt nur wenig Engagement in derartigen Verfahren. Zur aggregierten Bewertung des Anwaltsverhaltens wurde aus den Aktivitätsvariablen eine 5-stufige Skala gebildet. In deutlich mehr als der Hälfte der Fälle zeigten die Anwälte nur sehr geringe, niedrige oder mäßige Aktivitäten. Eine sehr geringe Aktivität meint beispielsweise eine pure Anwesenheit des Anwalts vor Gericht inklusive einem wenig aussagekräftigen Plädoyer. Schon die Befragung des Angeklagten, ein Plädoyer sowie die Anwesenheit bei der Urteilsverkündung reichten für die Kategorisierung unter »mäßige Anwaltsaktivität«. Das Anwaltsverhalten veränderte sich über die Jahre kaum, wie das Balkendiagramm zeigt, nur die Zahl der »sehr geringen« Aktivitäten nahm ab. Diese Entwicklung ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass in den 1980er Jahren weniger Anwälte bei der Urteilsverkündung fehlten als 1972. Angesichts der Isolation der Angeklagten und der Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung oft eine Vorentscheidung in der Rechtsmittelfrage gefällt wurde, ist dies keine ganz triviale Entwicklung. Die aggregierte Bewertung der Anwaltsaktivitäten zeigt, wie schon beim Befund zum Frage- und Antragsverhalten, dass die Anwälte bei etwa der Hälfte der Mandate in vom MfS ermittelten Verfahren bestenfalls mäßige Aktivitäten an den Tag legten.<sup>51</sup>

---

Diese Gruppe hatte in den zurückliegenden Jahren mehrere Ausländer in der Bundesrepublik ermordet. Zehn Mordesind vor der Staatschutzkammer angeklagt.

<sup>47</sup> MdJ (Hg.), Strafgesetzbuch der DDR. Berlin 1968 (StGB-DDR 1968).

<sup>48</sup> MdJ (Hg.), Strafgesetzbuch der DDR in der Fassung des 1. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 19.12.1974, Berlin 1976. Während »Hetze« von Anfang an ein zunächst generalklauselartiger Vorwurf der politischen Justiz der DDR war, der weiterhin als »Staatsverbrechen« geführt wurde und nicht unter zwei Jahren Haft abzustrafen war, wurde im Zuge des KSZE-Prozesses die »mildere« Strafart »Herabwürdigung« eingeführt, die auch unterhalb der Verbrechensschwelle abgeurteilt werden konnte, s. Raschka, Justizpolitik und SED-Staat (wie Anm. 34), S. 71ff.

<sup>49</sup> Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. April 1968 in der Fassung vom 7. Oktober 1974, GBl-DDR I, S. 432.

<sup>50</sup> Rechtsanwaltskollegium (RAK) Berlin, Vorstand, Referat zu Organisation und Arbeitsweise der Rechtsanwaltskollegien der DDR, 8.8.1978, S. 15, LArch Berlin, C Rep. 368 Nr. 225.

<sup>51</sup> Boof, Käfig (wie Anm. 6), S. 614f.

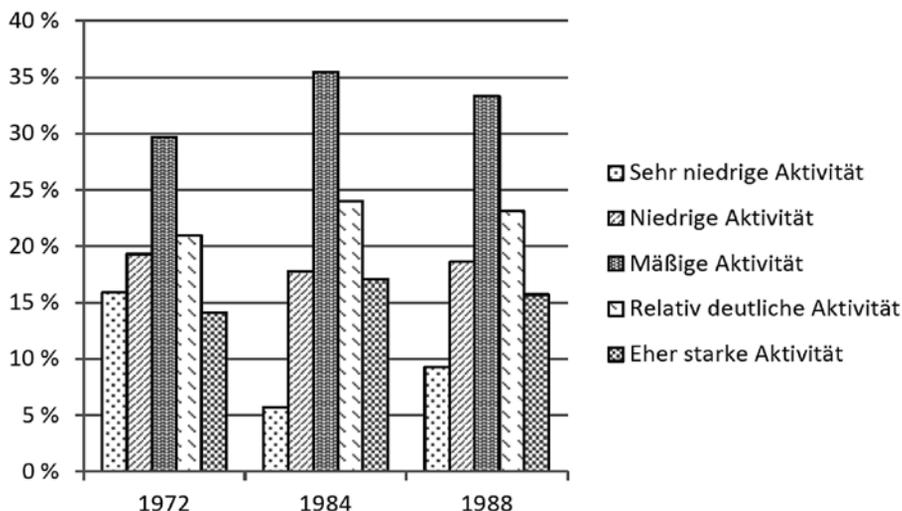


Abbildung 13: Darstellung der Anwaltsaktivitäten nach Falljahren; Booß, Kilian 2014<sup>52</sup>

Es gab nicht wenige Kurzverfahren, in denen der Anwalt das Geschehen weitestgehend dem Richter und Staatsanwalt überließ, sich im Schlussplädoyer zustimmend zum Sachvortrag der Staatsanwaltschaft äußerte. Es blieb dem Anwalt dann nicht mehr als nach einigen Worten zur Biographie des Angeklagten für eine »milde«, zuweilen sogar »gerechte« Strafe zu plädieren. Es galt in der DDR der Grundsatz, »der Rechtsanwalt verteidigt die Person mit ihren Motiven, aber nicht die Tat selbst«. <sup>53</sup> In Fällen, in denen sich Anwälte zum Strafmaß einließen, wichen sie ihren Plädoyers 1988 um 27 Prozent vom Strafzumessungsvorschlag ab. Im Jahr 1984 waren es 25 Prozent, im Jahr 1972 dagegen 31 Prozent. <sup>54</sup> In Einzelfällen distanzierten sich Anwälte sogar vom Tun ihres Mandanten. So im Fall des bekannten Dissidenten Rudolf Bahro. Dessen Verteidiger Gregor Gysi bezeichnete das Verhalten seines Mandanten als »gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR« <sup>55</sup> gerichtet. Einem Angeklagten, der mit Hilfe von Fluchthelfern in den Westen gelangen wollte, wurde von seinem Anwalt im Plädoyer vorgehalten, dass »sein Verhalten [...] nicht angemessen und würdig eines Menschen [sei], der in der sozialistischen [...] Gesellschaft aufgewachsen ist. [Das] Motiv einer solchen Straftat ist, die DDR zu schädigen«. <sup>56</sup>

Es wundert kaum, dass die Anwälte in derartigen Verfahren auf die Angeklagten wie Komplizen des Gerichtes wirkten. Auch juristisch und wissenschaftlich stellt sich die Frage, ob man in solchen Fällen überhaupt noch von einem Prozess sprechen kann. Diese Termine wirken eher wie ein Verwaltungsverfahren mit verteilten Rollen zwischen Festnahme und Freikauf von der Bundesrepublik Deutschland. Spätestens seit 1973

<sup>52</sup> Ebd., S. 616.

<sup>53</sup> RAK Berlin, Protokoll über die Mitgliederversammlung am 16.11.1977, BArch, DP 1 3288, Bl. 5.

<sup>54</sup> Booß, Käfig (wie Anm. 6), S. 626.

<sup>55</sup> Abschrift des Plädoyers von Gregor Gysi, BStU, MfS, AU 6890/82, Bd. 7, Bl. 169–182, hier 172.

<sup>56</sup> Ein Verfahren in Schwerin, BStU, MfS, AU 14910/84, Bd. 3, Bl. 77f.

war der Häftlingsfreikauf zur Routine zwischen beiden deutschen Staaten geworden, da die SED um ihr internationales Ansehen fürchtete und immer knapp an Devisen war.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Anwälte in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre offensiver wurden. Die SED und die Staatsanwaltschaft hatten sie dazu nach diversen Fehlurteilen bei der allgemeinen Kriminalität ausdrücklich ermuntert. Auch die Zahl der Freispruchplädoyers nahm zu. Da die Aktiveren oft zu den eher systemnahen Anwälten gehören, deuten sich hier schon Widersprüche im herrschenden Lager an, die erst im Jahr 1989 im Umfeld der friedlichen Revolution zur vollen Entfaltung kommen sollten. Eine Auswirkung auf die Urteile hatte das in der Regel nicht.

Die Rolle der Anwälte vor der Hauptverhandlung während des Ermittlungsverfahrens blieb eher untergeordnet. Die Beschuldigten in vom MfS ermittelten Fällen saßen ganz überwiegend in Haft. Obwohl der Art. 102 der DDR-Verfassung garantierte, dass »das Recht auf Verteidigung [...] während des gesamten Strafverfahrens gewährleistet«<sup>57</sup> wird, versuchte das MfS den Zeitpunkt des Anwaltskontaktes mit den Betroffenen möglichst lange hinauszuzögern. Es entsprach der Taktik der Vernehmer, die Beschuldigten durch Isolation dazu zu bringen, früh ein möglichst vollständiges Geständnis abzulegen. Man sprach von »Erstangriff«. Anwälte hätten bei dieser Strategie nur gestört. Bei den ersten Anwaltsprechern konnte die Staatsanwaltschaft ohnehin anordnen, dass mit dem Gefangenen nicht über den Verfahrensgegenstand gesprochen werden durfte. Wenn diese Bedingung aufgehoben war, lagen meist schon ein schriftliches Geständnis und eine Erklärung vor, wo der Beschuldigte erklärte, korrekt behandelt worden zu sein und keine Beweisanträge mehr stellen zu wollen.<sup>58</sup> Das engte den Spielraum des Anwaltes weiter ein. Es war verpönt, dass ein Anwalt dann ohne Not seinen Mandanten zum Widerruf seines Geständnisses ermunterte. Im Gegenteil, es wurde erwartet, dass er möglichst die Geständnisbereitschaft förderte. Das war ein heikler Rat für juristische Laien, die ohne anwaltlichen Bestand inhaftiert waren, wenn sie ihre Aussage machen sollten.

Gegen den engen Spielraum im vom MfS ermittelten Prozess begehrt die Anwälte kaum auf, offenbar weil es ihnen nicht erfolgsversprechend oder zu risikobehaftet erschien. Wenn die rechtliche Vertretung derart reduziert war, kam der psychosozialen Betreuung der Mandanten, die sich in Stasi-Isolation befanden, eine umso größere Bedeutung zu. Allerdings scheinen auch nur wenige Anwälte dies als ihre Aufgabe ernst genommen zu haben.

## EINFLUSSNAHMEN AUF DIE ANWALTSCHAFT

Wenn die Anwälte nicht durch IM-Bindungen oder Drehbücher angehalten wurden, die Spielregeln des strafprozessual verkümmerten politischen Prozesses einzuhalten, wodurch dann? Die ostdeutsche Anwaltschaft unterlag einem über Jahrzehnte verlaufenden Ausdünnungsprozess. Allein durch die Entnazifizierung, der auch schon

---

<sup>57</sup> Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. April 1968 in der Fassung vom 7. Oktober 1974, GBl-DDR I, S. 432.

<sup>58</sup> S. z.B. Vernehmungsprotokoll, 16.3.1984, BStU, MfS, AU 15342/84, Bd. 2, Bl. 49f.

politisch Andersdenkende zum Opfer fielen, wurde die Zahl der Anwälte im heutigen Ostdeutschland von knapp 3000 auf gut 1000 reduziert. Später sollte es nicht mehr als 500–600 Anwälte in der DDR geben, was selbst in der kommunistischen Welt ein Negativrekord war. Allein diese Zahl zeigt die Geringschätzung der Individualrechte durch die deutschen Kommunisten. Hunderte Anwälte flohen daher in die Bundesrepublik. Der nächste Einschnitt kam 1953 mit der Gründung von Kollegien, einem modifizierten Modell aus der Sowjetunion. Anwälte sollten nicht mehr einzeln wie »bürgerliche« Anwälte agieren, sondern aus dem Kollektiv der genossenschaftlich verfassten 15 Bezirkskollegien heraus. Eine dritte Etappe kam mit der Honecker-Ära, als die Kaderpolitik systematisiert und das Prozessrecht faktisch strenger wurde. Der Anteil der SED-Mitglieder überstieg nach 1953 die 50-Prozent-Marke und stieg im Berliner Kollegium sogar auf fast 70 Prozent im Jahr 1988.<sup>59</sup> Bei der Einstellung von Anwälten filterten Justizministerium, SED und MfS die Kandidaten heimlich nach politischer Loyalität vor. Nominell, laut Anwaltsrecht, sollten zwar die Anwälte selbst über Neuaufnahmen entscheiden, die informelle Praxis in den Händen der Nomenklaturkader war aber eine andere. Allein die Auswahl der Anwälte, ihre Kontrolle im Studium und die staatliche Berufslenkung sicherten eine starke Konformität des Personals. Das Mandat blieb abweichend von dem sowjetischen Anwaltsrecht Sache des Einzelnen Anwaltes. Dennoch sollte das Kollegium eine Kontrollfunktion übernehmen. Insbesondere dem Vorsitzenden kam laut Berufsrecht eine »erzieherische« Funktion zu. Diese unter Erwachsenen etwas merkwürdige Formulierung hatte dennoch eine durchaus realistische Komponente. Die Vorsitzenden waren, zumindest in späteren Jahren, Nomenklaturkader. Sie wurden zwar in den 1980er Jahren schließlich in geheimer Wahl von ihrem Kollegium gewählt. Die Kandidatenliste war aber vorher zwischen Justizministerium und SED abgestimmt, auch das MfS wurde konsultiert. Insofern waren die Vorsitzenden von vornherein in die geheime Nomenklaturkaderkommunikation eingebunden. Die jeweilige Parteiebene im Bezirk oder beim ZK holte sich bei ihren Nomenklaturkadern Rat, übermittelte ihnen aber auch diskret Wünsche und gelegentlich »Parteiaufträge«, die bindend waren, und im Extremfall verpflichtete sogar die SED-Mitglieder unter den Anwälten zur »Parteidisziplin«.<sup>60</sup>

Dem Vorstand unter Führung des Vorsitzenden kam auch die Aufgabe zu, regelmäßig Stichproben der Handakten von Anwälten zur kontrollieren. Auch Beschwerden von Mandanten, Gerichten, Staatsanwälten und der SED landeten zuerst beim Vorsitzenden auf dem Tisch. Üblich war, dass der Vorsitzende in solchen Fällen die Handakte und eine Stellungnahme anforderte und eine Aussprache führte. In gravierenderen Fällen wurde ein förmliches Disziplinarverfahren mit Aussprachen im Vorstand, der Partei-

<sup>59</sup> Boß, Käfig (wie Anm. 6), S. 69f, 731.

<sup>60</sup> Im Fall einer Juristin, die das Kollegium Berlin zunächst nicht als Anwältin aufnehmen wollte, insistierte auf diese Weise die SED, s. RAK Berlin, Schreiben an MdJ, 29.7.1975, BArch, DP1, 3303. Auch im Fall der Disziplinierung der Havemann-Anwaltes Götz Berger präjudizierten das MdJ und ZK der SED diese Entscheidung und zwangen zunächst die Parteileitung und Parteigruppen, dann alle Mitglieder, seinen Ausschluss akklamatorisch gutzuheißen, s. Bericht über die Diskussion zur Abberufung des Genossen Dr. Götz Berger als Rechtsanwalt im Rechtsanwalts-Kollegium von Groß-Berlin, 7.12.1976, BSTU, MfS, HA XX Nr. 6886, Bl. 168–178, hier 168; Niederschrift über die Versammlung der Parteiorganisation des Kollegiums der Rechtsanwälte von Groß-Berlin am 2.12.1976, ebd., Bl. 206–211, hier 209.

und sogar Mitgliederversammlung geführt, die im Extremfall mit dem Ausschluss enden konnten. Diese Versammlungen arteten in einzelnen Fällen zu einem regelrechten Scherbengericht aus, wo sich das Kollektiv distanzierte. Der bekannteste Fall ist der Ausschluss des Havemann-Anwaltes Götz Berger im Jahr 1976, der von den Mitanwälten in Berlin in einer solchen Versammlung beschimpft wurde, »sich auf die Seite des Feindes gestellt« bzw. sich zum »Komplicen des Mandanten« gemacht zu haben.<sup>61</sup>

Derartige Überprüfungen und Disziplinarverfahren dienten sicher auch dazu, Schlampigkeiten in der Aktenführung, Abrechnung und Säumigkeiten gegenüber Mandanten einzudämmen. Sie waren aber auch ein Mittel, den Anwalt davon abzuhalten, sich ausschließlich an Mandanteninteresse zu orientieren und darüber die Parteilichkeit des »sozialistischen Anwaltes« zu vergessen. Dieser Begriff wurde seit Ende der 1950er Jahre vom Justizministerium zum Leitbild für den DDR-Anwalt erkoren.<sup>62</sup> Was genau den Kanon des sozialistischen Anwaltes ausmachte, wurde nie vollständig niedergeschrieben. Man muss ihn aus verschiedenen Dokumenten, v.a. aber der Justizpraxis, herausdestillieren.

Der sozialistische Rechtsanwalt sollte:

- für die »Einhaltung und Durchsetzung des sozialistischen Rechts« eintreten,
- »die Bürger zur freiwilligen und bewussten Einhaltung« des sozialistischen Rechts anhalten,
- die Aussagebereitschaft der Beschuldigten fördern,
- nichts unternehmen, was dem Mandanten schadete, ihn aber nicht aktiv über sein Schweigerecht aufklären,
- Verschwiegenheit, vor allem gegenüber dem Ausland, Dritten, unter Umständen sogar gegenüber dem Mandanten üben,
- keine Vertretung von Ausreisewilligen übernehmen, es sei denn mit ausdrücklicher staatlicher Billigung,
- gegebenenfalls, auch gegen den Willen des Mandanten, seinen Ermessensspielraum als sozialistischer Anwalt nutzen,
- Straftaten nach § 225 StGB der DDR anzeigen,
- zur Prozessökonomie beitragen,
- vor Gericht nicht den Streit um des Streites willen suchen, sondern eher Kooperationsbereitschaft gegenüber den Justizorganen zeigen,
- rechtliche Normen und Verfahren des sozialistischen Rechts nicht infrage stellen,
- sich nicht mit den Zielen des Mandanten identifizieren,
- nicht die Tat, sondern den Täter verteidigen,
- erforderlichenfalls den rechtspropagandistischen Rahmen von Prozessen, insbesondere bei Verfahren mit besonderer Öffentlichkeit, berücksichtigen und unterstützen,
- rechtsberatend und rechtspropagandistisch tätig sein.<sup>63</sup>

---

<sup>61</sup> Niederschrift über die Versammlung der Mitglieder des Kollegiums Berlin (die an den Versammlungen am 2. und 3.12.1976 nicht teilgenommen haben) und der Berliner Einzelanwälte am 6.12.1976, BStU, MfS, AIM 2528/61, Bl. 199–202.

<sup>62</sup> Benjamin Hilde (Hg.), Zur Geschichte der Rechtspflege der DDR 1949–1961, Berlin 1980, S. 226 ff.

<sup>63</sup> Diese Auflistung ergibt sich aus den berufsrechtlichen Normen, wie dem Kollegiumsgesetz von 1980, wurde aber im Laufe der Arbeit auch aus diversen Konfliktfällen, informellen Weisungen und internen Diskussionspro-

Es gab selbstverständlich Vorstellungen, die dem Wandel unterlagen: Der Beitrag zur Wahrheitsfindung wurde in den früheren Jahren eher als aktive Mithilfe an der Seite von Staatsanwaltschaft und Gericht aufgefasst. In späteren Jahren lag der Akzent eher darauf, »alle entlastenden oder die Verantwortlichkeit mindernden Umstände vorzutragen«. Ein Frage- und Antragsrecht des Anwaltes wurde 1968 formell zugestanden, allerdings in den Folgejahren faktisch wieder eingeschränkt. Während unter sozialistischer Gesetzlichkeit immer die gerade gängige Interpretation des Rechtes zu verstehen war, konnte man sich zuletzt stärker auf die Geltung der Norm an sich berufen.

Die jeweils herrschende Norm wurde auf verschiedenen Wegen kommuniziert. Es gab interne Weiterbildungsveranstaltungen der Kollegien, wo Richter und Staatsanwälte auftraten wo auch der Vorsitzende sein informelles Wissen an seine Kollegen weiterreichte. Das Justizministerium gab – oft nur mündlich – »Hinweise und Empfehlungen«<sup>64</sup> in gemeinsamen Sitzungen mit den Vorsitzenden, die die Anwälte zu beachten hatten. Eine der problematischsten war die, dass Anwälte keine DDR-Bürger beraten durften, die die DDR verlassen wollten. Für dieses Verbot gab es keinerlei Rechtsgrundlage. Um der Regeln dennoch Geltung zu verschaffen, wurden exemplarisch Disziplinarverfahren inszeniert. Auf diese Weise wurde dem bekannten Anwalt und Ost-West-Unterhändler Wolfgang Vogel und seinen Unteranwälten eine Art Monopol verschafft, was dem MfS und der SED erleichtern sollte, die Ausreisebewegung besser zu steuern. In diesem Sinne hat das Kollegium mit seinem Vorsitzenden »erzieherisch« auf die Mitglieder eingewirkt. Eingedenk der Lästigkeiten, die es mit sich bringen konnte, wenn man die ungeschriebenen Grenzen, die in vom MfS ermittelten Verfahren galten, nicht einhielt, hat sich offenbar die Mehrheit der Anwälte schließlich gefügt, abgesehen davon, dass es auch Anwälte gab, die die Ziele der MfS-Strafverfolgung zum Schutze der DDR grundsätzlich teilten. Es existierte ohnehin ein besonderer Anreiz für Opportunisten. Ein fleißiger Anwalt konnte sehr gut verdienen, ungefähr dreimal so viel wie ein Facharbeiter, 1988 im Schnitt über 3500 Mark der DDR brutto im Monat.<sup>65</sup> Die DDR-Anwälte saßen insofern in einem Käfig, deren Gitterstäbe sie teilweise sogar mitschmiedeten, die aber vergoldet waren.

## FAZIT

Entgegen den eingangs geschilderten populären Wahrnehmungen, die teilweise auch die Wissenschaft beeinflusst haben, spielt der als inoffizieller Mitarbeiter (IM) registrierte Anwalt keine entscheidende Rolle bei der Steuerung der politischen Prozesse der späten DDR. Dies gilt insbesondere für die Hauptverhandlung, die dominant in den Händen von Richter und Staatsanwalt lag und das Urteil, wenn dann nur geringfügig, vom

---

tokollen herausdestilliert, vgl. Gesetz über die Kollegien der Rechtsanwälte der DDR vom 17.12.1980, DDR-GBl. T. I (1981) 1, S. 1.

<sup>64</sup> § 8 Abs. 1a, Musterstatut der Kollegien der Rechtsanwälte der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. Dezember 1980, DDR-GBl, T. I, S. 4.

<sup>65</sup> Booß, Käfig (wie Anm. 6), S. 210.

Strafantrag abwich. Die Prozesssteuerung erfolgte überwiegend durch gesetzliche und vorgesetzliche normative Regelungen, die die Leiter der Justiz- und Ermittlungsorgane zusammen mit dem ZK der SED vorgaben. Obwohl die Zahl der Anwälte keineswegs gering war, die in ihrer Vita eine Zeit lang als Informanten des MfS geführt wurden, gab dies keinen Aufschluss für die Steuerung der Verfahrensabläufe. Die Steuerung erfolgte nicht über IM, sondern eine Nomenklaturkaderkommunikation, mit Hilfe derer auch in besonders wichtige Einzelfälle eingegriffen werden konnte. Durch restriktivere Handhabung der Strafprozessordnung bald nach dem Machtantritt von Erich Honecker wurden die ohnehin begrenzten Spielräume der Anwälte weiter eingeengt. Erst seit Mitte der 1980er Jahre konzidierte das ZK den Verfahrensbeteiligten, so auch den Anwälten, größere Handlungsspielräume, ohne dass sich dies bis zum Ende der Ära Honecker auf die Urteile in politischen Verfahren auswirken sollte. Insbesondere die Verfahren gegen Personen, die die DDR verlassen wollten, wurden zeitlich derart straff durchgeführt, dass Haftstrafen von ein bis zwei Jahren nach einer Verhandlung von weniger als einer Stunde keine Seltenheit waren. Die Anwälte beschränkten sich oft nur auf mildernde Anmerkungen zur Persönlichkeit des Täters und plädierten für ein mildes Urteil. Auch im Ermittlungsverfahren kamen die Anwälte meist so spät zum Einsatz, dass sie kaum Einfluss nehmen konnten. Allerdings gibt es Einzelfälle, wo Anwälte vor allem im protestantischen Oppositionsmilieu und bei Ausreisewilligen DDR-Bürgern Kenntnisse aus ihrer Rechtsberatung offenbar weitgehend skrupellos an das MfS weitergaben. Dass die Anwälte gegen die begrenzten Möglichkeiten als Verteidiger in politischen Prozessen nicht aufbegehrten, ist nicht zuletzt Folge einer Umstrukturierung der Anwaltschaft seit den 1950er Jahren. Das Leitbild des sogenannten »bürgerlichen Anwaltes« wurde von dem des »sozialistischen Anwaltes« abgelöst, der in der Regel nicht mehr als Einzelanwalt, sondern als Mitglied in den Bezirkskollegien fungierte. Auch wenn das Mandat grundsätzlich an die Person des Anwaltes gebunden war, übte das Justizministerium über die Kollegien, insbesondere ihre Vorsitzenden, die Nomenklaturkader und zumeist SED-Mitglieder waren, eine gewisse Kontrolle über die Anwälte aus. Der Zugang zum Jurastudium und zum Anwaltsberuf wurde vom MdJ, der SED und auch der Stasi vorgefiltert. Anweisungen an die Kollegien und Disziplinarmaßnahmen sorgten dafür, dass die Anwälte bestimmte Grenzen möglichst nicht überschritten. So war es beispielsweise verpönt, geständige Angeklagte zum Widerruf zu bewegen. Anwälte sollten auch »erzieherisch« auf ihre Mandanten einwirken, das sozialistische Recht zu befolgen und möglichst an der Wahrheitsfindung mitzuwirken. Für derartige Vorgaben brauchte es keine Anweisungen des MfS. Sie waren schon durch das anwaltliche Berufsrecht geregelt, an dessen Durchsetzung Anwaltsfunktionäre aus den Kollegien selbst beteiligt waren.

#### SCHLÜSSELWÖRTER

DDR, Stasi, politische Justiz, politischer Prozess, politische Verfolgung, Erich Honecker, Erich Mielke, Verteidigung, Verteidiger, Rechtsanwalt, Wolfgang Vogel, Gregor Gysi, Friedrich Wolff, Wolfgang Schnur, Rudolf Bahro, Robert Havemann

**CHRISTIAN BOOß** – doktor, w latach 1973–1980 studiował historię i germanistykę na Wolnym Uniwersytecie w Berlinie, następnie do 2000 r. pracował jako dziennikarz radiowy i telewizyjny. W latach 2001–2006 był rzecznikiem prasowym w urzędzie Federalnego Pełnomocnika ds. Akt Służby Bezpieczeństwa Państwowego byłej Niemieckiej Republiki Demokratycznej (BStU). Od 2009 r. jest w BStU koordynatorem projektów naukowych. Obronił na Uniwersytecie Humboldtów w Berlinie rozprawę doktorską na temat adwokatów w NRD. Jego zainteresowania badawcze obejmują wymiar sprawiedliwości w NRD, dzieje Ministerstwa Bezpieczeństwa Państwowego NRD i transformację rolnictwa NRD.

## In a Golden Cage. The Politicised Judiciary and Advocates in the GDR under Honecker

The right to defence is a very important indicator of the quality of the rule of law. In the Soviet Occupation Zone of Germany, later the GDR, the legal profession underwent a transformation. Individual defence for defendants was not to be totally abandoned, but it was meant to be subordinated to the interest of the socialist state. The academic study, which has served as the basis for this article, shows the development of the legal profession in East Germany. Due to the analysis of a large number (about 1,800) of legal procedures that were carried out in Berlin by the Ministry for State Security (MfS), the course of political trials and the conduct of advocates in such trials have been studied for the first time. Contrary to the show trials of the 1950s, a characteristic feature for the Honecker era was a short secret trial. The trial culture clearly deteriorated, though a reverse trend could be observed since the mid-1980s. The research aim is to analyze how it happened. The recruitment of advocates, their organisation in district bar associations, their education and disciplinary measures were not insignificant. The role of the MfS in exerting control over advocates and political trials has also been studied. Even if there were drastic cases of interference in the proceedings by the MfS – also through secret collaborators – until now, the control of the judiciary by the said ministry in the late GDR was rather overestimated. What was more influential were the so-called “steering meetings”. These assemblies – which were secret and are still underestimated – contributed to the fact that the course of the procedures was quite uniform and conformed to the dictatorship of the Socialist Unity Party of Germany (SED).

### KEYWORDS

GDR, Stasi, politicised judiciary, political trial, political oppression, Erich Honecker, Erich Mielke, defence, attorney, advocate, Wolfgang Vogel, Gregor Gysi, Wolfgang Schnur, Rudolf Bahro, Robert Havemann